

Richtlinien für die Gewährung von Vergünstigungen an Familien

I. ALLGEMEINES

Die Stadt Ravensburg gewährt für Kinder von Familien Vergünstigungen zum Besuch

- a) des Hallenbades
- b) des Flappachbades
- c) der Eissporthalle und
- d) von kulturellen Veranstaltungen

Auf die Gewährung von Vergünstigungen besteht kein Rechtsanspruch.

II. VERGÜNSTIGUNGEN

- a) **Hallenbad**
Jedes über 6 Jahre alte Kind erhält jährlich eine 8er Karte zum freien Eintritt.
- b) **Flappachbad, Eissporthalle, Kulturelle Veranstaltungen**
Jedes über 6 Jahre alte Kind erhält jährlich einen Gutscheinblock mit 10 Einzelgutscheinen.
Die Gutscheine werden angenommen
 - im Flappachbad (freier Eintritt)
 - in der Eissporthalle (freier Eintritt)
 - bei kulturellen Veranstaltungen in städt. Regie in Veranstaltungsräumen der Stadt (2 € - Ermäßigung je Karte)
- c) **Leistungen für Familien mit Leistungsansprüchen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket**
Kinder aus Familien, die die Leistungsvoraussetzungen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfüllen (Hartz IV – Leistungen, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag) erhalten zusätzlich zu den o.g. Leistungen eine 4er-Karte zum freien Eintritt ins Hallenbad und 5 Einzelgutscheine für die anderen Einrichtungen und kulturellen Veranstaltungen. Diese sind auf Nachweis beim Amt für Soziales und Familie erhältlich.
- d) **Familientage im Flappachbad**
Jede Familie erhält für die jährlich festgelegten Familientage im Flappachbad Gutscheine, die an diesen Tagen auch die Eltern der Kinder zum freien Eintritt berechtigen.

Die Gutscheine werden von der Stadtverwaltung ausgegeben.
Die Gutscheine für die Eissporthalle berechtigen zum Kauf von Eintrittskarten an der Kasse der Eissporthalle. Gutscheine für kulturelle Veranstaltungen sind bei der Tourist-Information, bei Veranstaltungen im Kornhaus bei der Stadtbücherei einzulösen. Die Gutscheine gelten ab dem Ausgabetag bis zum 31.12. des aufgedruckten Jahres.

Berechtigter Personenkreis:

Die Vergünstigungen werden gewährt für in Ravensburg mit Hauptwohnsitz gemeldete Familien mit Kindern bis 18 Jahre. Sie werden erstmalig in dem Kalenderjahr des 6. Geburtstages und letztmalig in dem Kalenderjahr mit dem 18. Geburtstag ausgegeben.

III. INKRAFTTRETEN

Dies Richtlinien gelten ab 01.01.2014.